

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Vierter Titel. Von den Behörden, welche mit der Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

und im zweiten Falle einen andern Gerichtshof, welchem die Sache zu übertragen ist. Hat jedoch der abgelehnte Untersuchungsrichter einen Stellvertreter, so tritt dieser kraft Gesetzes ein.

§. 44. Die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters oder eines Gerichtshofes wird jedesmal von dem in vollem Rathe versammelten Gerichte gegeben. Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 45. Das Erkenntniß über die Ablehnung des Protokollführers eines Amtes oder Untersuchungsrichters, steht eben diesen Richtern zu.

Gegen die Verwerfung der Ablehnung findet das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Bezirksgerichte Statt.

§. 46. Das Erkenntniß über die Ablehnung des Protokollführers eines Gerichtshofes steht dem Gerichtshofe zu, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen Statt findet.

§. 47. Ueber die Ablehnung der Mitglieder des Criminalgerichts gelten außer den allgemeinen noch die besondern Bestimmungen, welche im siebenzehnten Titel des ersten Abschnitts aufgestellt sind.

Vierter Titel.

Von den Behörden, welche mit der Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind.

§. 48. Zur Erforschung und Verfolgung begangener Verbrechen und Vergehen sind innerhalb ihres Wirkungskreises verpflichtet:

- 1) die Staatsanwälte;
 - 2) die Polizeibehörden;
 - 3) die Untersuchungsrichter;
 - 4) die Amtsrichter.
-